

3.5		
Sachbearbeitende Stelle:	Sachgebiet 23.2	
<u>Letzte Änderungen</u>		
Datum	Text	In-Kraft-Treten

**Vereinbarung
über die Sicherstellung der ambulanten pflegerischen
Versorgungsstruktur im Rhein-Hunsrück-Kreis**

zwischen

dem Rhein-Hunsrück-Kreis

- als kommunaler Planungsträger -

und

dem Caritasverband für die Region Rhein-Hunsrück-Nahe e. V., Caritas-Sozialstation (AHZ), Rathausstr. 1, 56281 Emmelshausen;

dem Mobilien Sozialen Familiendienst e. V., Sozialstation (AHZ), Eifelstr. 7, 56288 Kastellaun;

der Evangelischen Alten- und Krankenhilfe Hunsrück-Mosel gGmbH, Diakonie-Sozialstation (AHZ), Paul-Grelot-Str. 1, 55481 Kirchberg;

dem Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Rhein-Hunsrück e. V., Sozialstation (AHZ), Hüllstr. 1, 55469 Simmern;

dem Ambulanten Krankenpflegedienst Ingbert Ochs GmbH, Sozialstation (AHZ), St. Aldegundisstr. 23, 55432 Damscheid

- als Träger der Sozialstationen (AHZ) -

§ 1 - Ziel

- (1) Ziel der Vereinbarungspartner ist es in Ausführung des Landesgesetzes über ambulante, teilstationäre und stationäre Pflegehilfen (LPflegeHG) in der Fassung vom 28. 03. 1995, eine leistungsfähige, bedarfsgerechte und wirtschaftliche ambulante Versorgung von Menschen, die auf Grund ihres Alters oder wegen Krankheit, Behinderung oder aus sonstigen Gründen auf Hilfen angewiesen sind, zu gewährleisten (§ 1 LPflegeHG).

§ 2 - Geltungsbereich

- (1) Bei dieser Vereinbarung handelt es sich um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren (SGB X).

- (2) Diese Vereinbarung gilt für das Gebiet des Rhein-Hunsrück-Kreises und ist für die Vereinbarungspartner verbindlich.
- (3) Die Sozialstationen (AHZ) weisen ihre Zulassung durch einen Versorgungsvertrag der Pflegekassen nach.

§ 3 - Gegenstand

- (1) Der Rhein-Hunsrück-Kreis ist verpflichtet, eine den örtlichen Anforderungen entsprechende pflegerische Versorgungsstruktur sicherzustellen (§ 2 Abs. 1 LPflegeHG).
- (2) Für die Versorgung im ambulanten Bereich hat der Kreistag des Rhein-Hunsrück-Kreises am 13. 12. 1999 mit Wirkung vom 01. 01. 2000 die Schaffung von fünf Betreuungsbereichen beschlossen (§ 10 LPflegeHG).
- (3) Nach § 8 LPflegeHG gewährleisten Sozialstationen (Ambulante-Hilfe-Zentren – AHZ) die flächendeckende Grundversorgung mit ambulanten Hilfen. Nach § 8 Abs. 2 LPflegeHG sind Kooperationen zur Ergänzung des Angebotes einer Sozialstation (AHZ) möglich.

§ 4 - Sozialstationen (AHZ) und Betreuungsbereiche

- (1) In Ausführung des Kreistagsbeschlusses vom 13. 12. 1999 werden nachstehende Anbieter ambulanter Pflegeeinrichtungen als Träger einer Sozialstation (AHZ) berücksichtigt. Der Sitz der Sozialstationen (AHZ) ist in den ebenfalls nachstehend genannten Orten zu nehmen und liegt innerhalb des jeweiligen Betreuungsbereiches. Die jeweiligen Betreuungsbereiche (§ 10 LPflegeHG), in denen die Sozialstationen (AHZ) ihre Leistungen anbieten, sind in der Anlage 1 näher beschrieben.

Sozialstation (AHZ):	Caritas - Sozialstation
Sitz:	Emmelshausen
Träger:	Caritasverband für die Region Rhein-Hunsrück-Nahe e. V.
Sozialstation (AHZ):	Mobiler Sozialer Familiendienst e. V. - Sozialstation -
Sitz:	Kastellaun
Träger:	Mobiler Sozialer Familiendienst e. V.
Sozialstation (AHZ):	Diakonie - Sozialstation
Sitz:	Kirchberg
Träger:	Evangelische Alten- und Krankenhilfe Hunsrück-Mosel gGmbH
Sozialstation (AHZ):	Deutsches Rotes Kreuz - Sozialstation mit Herz -
Sitz:	Simmern
Träger:	DRK Kreisverband Rhein-Hunsrück e. V.
Sozialstation (AHZ):	Ambulanter Krankenpflegedienst – Ambulanter Familiendienst
Sitz:	Oberwesel
Träger:	Ambulanter Krankenpflegedienst Ingbert Ochs GmbH

- (2) Soweit Sozialstationen (AHZ) Betreuungen außerhalb des Rhein-Hunsrück-Kreises übernehmen, teilen sie dies der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises mit. Für den Rhein-Hunsrück-Kreis erwächst daraus keinerlei finanzielle Verpflichtung.

§ 5 - Beratungs- und Koordinierungsstelle (BeKo)

- (1) Jeder in § 4 genannten Sozialstation (AHZ) ist eine Beratungs- und Koordinierungsstelle unter gleicher Trägerschaft zugeordnet worden. Sitz der Beratungs- und Koordinierungsstelle ist ebenfalls der Ort der Sozialstation (AHZ).

§ 6 - Sicherstellung der Leistungen

- (1) Zur Schaffung der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 LPflegeHG und im Sinne des § 10 Abs. 2 und 3 LPflegeHG verpflichtet sich der Träger der Sozialstation (AHZ) das erforderliche Leistungsangebot (§ 11 LPflegeHG) bereit zu halten und im Rahmen der personellen Möglichkeiten allen Hilfesuchenden zugänglich zu machen (§ 10 Abs. 2 LPflegeHG).
- (2) Alle Sozialstationen (AHZ), die im Betreuungsbereich Rhein-Hunsrück-Kreis Leistungen im Sinne dieser Vereinbarung erbringen, übernehmen in ihrer Gesamtheit – jeder verbindlich für seinen Betreuungsbereich - den Betreuungsauftrag im Sinne des § 10 LPflegeHG.
- (3) Mit der Schaffung der vorgenannten Voraussetzungen soll es jedem Betreuten ermöglicht werden, möglichst lange in seiner häuslichen Umgebung bleiben zu können (§ 7 Abs. 2 LPflegeHG).
- (4) Für die Beratungs- und Koordinierungsstelle gilt § 9 LPflegeHG in Verbindung mit Abschnitt 2 der Landesverordnung zur Durchführung des LPflegeHG (LPflegeHGDVO).

§ 7 - Wahl und Darstellung der Sozialstation (AHZ)

- (1) Der Hilfesuchende ist – unabhängig von den Betreuungsbereichen - in der Wahl der Sozialstation (AHZ) frei (§ 10 Abs. 4 LPflegeHG).
- (2) Zur Verwirklichung des Sicherstellungsauftrages nach § 2 Abs. 1 LPflegeHG hat der Rhein-Hunsrück-Kreis die Betreuungsbereiche grundsätzlich so gewählt, dass eine orts- und bürgernahe sowie wirtschaftliche Versorgung unter Vermeidung langer Wege gewährleistet wird.
- (3) Zur Einhaltung der Wirtschaftlichkeit, Sicherung der Betreuungsbereiche und im Sinne einer partnerschaftlichen, fairen Zusammenarbeit hat jede Sozialstation (AHZ) auf die mit ihr vereinbarte örtliche Zuständigkeit (Betreuungsbereich) sowohl bei der Nachfrage der Sozialstation (AHZ) als auch bei der Darstellung seiner Einrichtung eindeutig hinzuweisen.
- (4) Sozialstationen (AHZ), die dennoch der Auffassung sind, dass der örtlichen Zuständigkeit nicht die gebotene Beachtung geschenkt wird, teilen dies der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises mit.

§ 8 - Förderung ambulanter Hilfen

- (1) Der Rhein-Hunsrück-Kreis fördert die Sozialstationen (AHZ) und Beratungs- und Koordinierungsstellen (§ 2 Abs. 2 LPflegeHG in Verbindung mit Abschnitt 3 der LPflege-HGDVO) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (2) Für ein Leistungsangebot außerhalb des Rhein-Hunsrück-Kreises gilt diese Förderung nicht. Insoweit erfolgt eine Rückforderung von Fördermitteln oder gekürzte Förderung, sofern die Fremdkommune nicht unmittelbar einen Ausgleich vornimmt.

§ 9 - Bestehende gesetzliche und andere Regelungen

- (1) Diese Vereinbarung ergänzt insbesondere die gesetzlichen Regelungen des Sozialgesetzbuches – Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V), des Sozialgesetzbuches – Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) und des Landesgesetzes über ambulante, teilstationäre und stationäre Pflegehilfen (LPflegeHG). Auf die dort und in ergänzenden Ausführungsbestimmungen sowie sonstigen Regelungen getroffenen Definitionen wird zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen.

§ 10 - Datenschutz

- (1) Es gelten insbesondere die Datenschutzbestimmungen des SGB V und XI. Die Sozialstationen (AHZ) und BeKo haben ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht sowie der Datenschutzbestimmungen zu verpflichten. Die §§ 35, 37 SGB I, §§ 67 bis 85 a SGB X bleiben unberührt.

§ 11 - Vertragsstrafe

- (1) Die Träger der Sozialstationen (AHZ) und BeKo verpflichten sich gemäß §§ 339, 340 BGB in Verbindung mit § 61 Satz 2 SGB X für jeden Fall einer verschuldeten Zuwiderhandlung gegen die Pflicht aus § 7 Abs. 3 dieser Vereinbarung dem Rhein-Hunsrück-Kreis eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,- DM zu zahlen.
- (2) Die Kreisverwaltung prüft die Einleitung eines Verfahrens, wenn die Mehrheit der AHZ-Träger dies befürwortet.

§ 12 - In-Kraft-Treten, Kündigung, Änderungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01. 01. 2000 in Kraft.
- (2) Bestandteil dieser Vereinbarung ist die Anlage 1 (Betreuungsbereiche).
- (3) Die Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei zum 31. 12. des Folgejahres gekündigt werden. Kündigt ein Träger einer Sozialstation (AHZ) die Vereinbarung, bleibt die Vereinbarung mit den anderen Trägern einer Sozialstation (AHZ) davon unberührt. Für den Fall einer Kündigung durch den Rhein-Hunsrück-Kreis oder durch alle Träger einer Sozialstation (AHZ) verpflichten sich die Vertragspartner, unverzüglich in Verhandlungen über die gekündigte Vereinbarung einzutreten. Die gekündigte Vereinbarung bleibt über den Kündigungstermin hinaus für die Vertragsparteien verbindlich, bis sie durch eine neue vertragliche Regelung ersetzt wird.

(4) Sonstige notwendig werdende Änderungen und Anpassungen sind jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen möglich.

Anlage 1 (Verzeichnis der Betreuungsbereiche)

Simmern, den 20. 06. 2000

Für den Rhein-Hunsrück-Kreis:

gez.: Fleck
(Bertram Fleck)
Landrat

Boppard, den 11.07.2000

Für den Caritasverband
für die Region Rhein-Hunsrück e. V.,
Caritas-Sozialstation (AHZ):

gez.: Butzbach gez.: Kasper
2. Vors. des Caritas-
RCV e.V. Geschäftsführer

Kastellaun, den 03.07.2000

Für den
Mobilen Sozialen Familiendienst e. V.,
Sozialstation (AHZ):

gez.:

Kirchberg, den

Für die Evangelische Alten- und
Krankenhilfe Hunsrück-Mosel gGmbH,
Diakonie-Sozialstation (AHZ):

gez.:

Simmern, den 27.06.2000

Für das Deutsche Rote Kreuz, Kreisverband
Rhein-Hunsrück e. V., Sozialstation (AHZ):

gez.:

Damscheid, den 25.07.2000

Für den
Ambulanten Krankenpflagedienst
Ingbert Ochs GmbH, Sozialstation (AHZ):

gez.:

<u>Aufteilung der Betreuungsbereiche ab dem 01. 01. 2000</u>										
Einwohner der Stadt Boppard und der Verbandsgemeinden nach dem Stand vom 31. 12. 1998										
AHZ/BeKo-Träger	Boppard	Emmelshausen	Kastellaun	Kirchberg	Rheinböllen	Oberwesel	Simmern	Einwohner je Betreuungsbereich	Hinweis	AHZ- und BeKo-Sitz
Caritas	10.869	14.529						25.398	1	Emmelshausen
MSFD	5.503		15.050					20.553	2	Kastellaun
Diakonie				20.556				20.556	3	Kirchberg
DRK							18.373	18.373		Simmern
Ochs					9.905	9.969		19.874		Oberwesel
Gesamt	16.372	14.529	15.050	20.556	9.905	9.969	18.373	104.754		
Erläuterung der Hinweise:										
<u>Zu 1 - Boppard:</u> Stadt Boppard ohne die Hunsrück-Ortsbezirke										
<u>Zu 2 - Boppard:</u> Nur Hunsrück-Ortsbezirke der Stadt Boppard										
<u>Zu 3 - Betreuungsbereich:</u> Betreut wird darüber hinaus auch die VG Traben-Trarbach (LK BKS-WIL) = 9.595 EW										

Zusatz zu der Vereinbarung über die Sicherstellung der ambulanten pflegerischen Versorgungsstruktur im Rhein-Hunsrück-Kreis

Für den Sitz des AHZ (Sozialstation) und der BeKo der Diakonie-Sozialstation ist Kirchberg vereinbart. Der Träger der Einrichtung verpflichtet sich, unter Berücksichtigung einer angemessenen Übergangszeit bis zur Fertigstellung der Seniorenwohnanlage „Hunsrück-Höhe“, die Verlegung des BeKo-Sitzes zu vollziehen.
Erfolgt die Fertigstellung nicht bis zum 31.12.2000, wird die Verlegung des BeKo-Sitzes nach Kirchberg zu diesem Termin vorgenommen.

Für den Rhein-Hunsrück-Kreis:
22.08.2000

gez.: Fleck
(Bertram Fleck)
Landrat

Für die Evangelische Alten- und
Krankenpflege Hunsrück-Mosel gGmbH,
Diakonie-Sozialstation (AHZ)::

gez.: Engel
(Hans-Jürgen Engel)
Geschäftsführer

Zusatz zu der Vereinbarung über die Sicherstellung der ambulanten pflegerischen Versorgungsstruktur im Rhein-Hunsrück-Kreis

Für den Sitz des AHZ (Sozialstation) und der BeKo „Ambulanter Krankenpflagedienst – Ambulanter Familiendienst“ ist Oberwesel vereinbart. Der Träger der Einrichtung verpflichtet sich, unter Berücksichtigung einer angemessenen Übergangszeit bis zum 31.12.2000, die Verlegung des BeKo-Sitzes nach Oberwesel zu vollziehen.
Für die Verlegung des AHZ-Sitzes (Sozialstation) ergeht eine gleichlautende Verpflichtung bis längstens zur Fertigstellung des Altenzentrums Oberwesel.
Erfolgt die Fertigstellung nicht bis zum 31.12.2003, wird die Verlegung des AHZ-Sitzes zu diesem Termin vorgenommen.

Für den Rhein-Hunsrück-Kreis:
22.08.2000

gez.: Fleck
(Bertram Fleck)
Landrat

Für den
Ambulanten Krankenpflagedienst Ingbert
Ochs GmbH, Sozialstation (AHZ):
09.08.2000

gez.: